

II-1347 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

DIPL.-ING. DR. FRANZ FISCHLER  
BUNDESMINISTER  
FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

WIEN, 22.3. 1991  
1012, Stubenring 1

Zl.10.930/13-IA10/91

Gegenstand: Schriftl.parl.Anfr.d.Abg.z.NR Mag. Haupt und  
Kollegen, Nr. 409/J vom 30. Jänner 1991  
betreffend Sicherstellung der Rinderexporte  
nach Italien und anderen EG-Staaten

An den  
Herrn Präsidenten  
des Nationalrates  
Dr. Heinz Fischer  
Parlament  
1017 W i e n

420 IAB  
1991 -03- 27  
zu 409 J

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Haupt und Kollegen haben am 30. Jänner 1991 an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage mit der Nr. 409/J gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Ist Ihrem Ressort bekannt, ob die MKS-Impfungen in Österreich tatsächlich lückenlos am 1.1.1991 gestoppt wurden ?
2. Sollte dies nicht der Fall sein: was werden Sie unternehmen, um den Export österreichischer Rinder in die EG-Staaten ab 1992 trotzdem zu ermöglichen ?
3. Was werden Sie unternehmen, um 1991 den Export ungeimpfter Rinder nach Italien zu ermöglichen ?
4. Was werden Sie unternehmen, um die österreichischen Rinderbestände vor MKS-Befall durch Importrinder zu schützen ?"

- 2 -

Diese Anfrage beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Zu Frage 1:

Die Impfung auf Maul- und Klauenseuche (MKS) wurde aus der Kenntnis der Situation (Richtlinie 90/423 EWG und aus dem Stand der damals laufenden Verhandlungen) durch die Veterinärverwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft am 12. Dezember 1990 mit Datum 1. Jänner 1991 eingestellt. Die im Jänner 1991 zu exportierenden Rinder wurden noch im Dezember 1990 geimpft.

Durch die Entwicklung der Gespräche im ständigen Veterinärausschuß der EG erschien es Ende Jänner sinnvoll, in jenen Fällen, die für den Export in Frage kommen, zunächst bis 31. März 1991 zu impfen. Hierüber verständigte die Veterinärverwaltung des Bundesministeriums für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz am 28. Jänner 1991 die Ämter der Landesregierungen.

Zu den Fragen 2 und 3:

Durch die Entscheidung des ständigen Veterinärausschusses vom 20. Februar 1991 ist die Regelung vorgesehen, daß Rinder aus nicht impfenden Exportländern (Mitgliedstaaten und Drittländer) im Importland geimpft werden können. Diese Entscheidung wird aber nicht vor Ende März 1991 wirksam werden. Damit beginnt die 12-Monatefrist am 1. April 1991.

Die Impfung für Exporttiere wird daher, wie geplant, mit Ende März 1991 eingestellt. Die Entscheidung Österreichs vom 28. Jänner 1991 war daher richtig. Gleichzeitig wird auch der Transit von Tieren, die nach diesem Zeitpunkt gegen MKS geimpft wurden, durch Österreich nicht mehr gestattet.

Die Vorsprache einer österreichischen Delegation (Vertreter des Bundesministeriums für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz, der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern, Vertreter der

- 3 -

Rinderzüchter, der Außenhandelsstelle und des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft) bei den italienischen Veterinär-dienststellen am 27. Februar 1991 brachte keine endgültige Klärung, wie lange Italien gegen MKS impfen wird.

Bezüglich der Impfung von österreichischen Rindern, welche nach Italien exportiert werden, wurde Italien ein Vorschlag (1. Impfung bei Grenzübertritt, 2. Impfung im Stall des Endempfängers) unterbreitet, der für Österreich keine zusätzlichen Belastungen und Verzögerungen beim Export bedeuten würde. Die italienische Seite hat diesen Vorschlag prinzipiell positiv beurteilt und - vorbehaltlich einer Zustimmung der Vertreter aus den Provinzen - eine Vorgangsweise in diesem Sinne in Aussicht gestellt.

Zu Frage 4:

Die Zuständigkeit in dieser Angelegenheit liegt beim Herrn Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz. Die Überprüfung der Einhaltung der dafür maßgeblichen Ein- und Durchführverordnung erfolgt durch die Veterinärbehörden.

Der Bundesminister:

